Allgemeinverfügung

Gemäß § 15 Abs. 1 Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz, VersG), den §§ 1, 35 S.2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. 28 Abs.1S.1 und 2, § 28a Abs.7 Infektionsschutzgesetz und §§ 1 und 2 der CorSchuV, sowie § 89 Abs.1 Satz 1 und Abs.3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des HSOG (HSOG-DVO) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Landkreises Kassel folgende

Allgemeinverfügung:

Für die Durchführung von nicht ordnungsgemäß angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in Form von sogenannten „Spaziergängen", „Montagsspaziergängen" oder thematisch vergleichbaren Ersatzversammlungen setzt der Landkreis Kassel für das Gebiet der unter Ziffer 7 dieser Verfügung aufgeführten Kommunen folgende Auflagen fest:

1. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen ist einzuhalten.

2. Während der gesamten Versammlung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung, keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies entsprechend nachweisen können.

3. Die Abgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken ist während der gesamten Versammlung nicht zulässig

4. Die Teilnehmer*innen haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013, in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten. Ist ein Gehweg vorhanden, haben Personengruppen diesen grundsätzlich zu benutzen. (§ 25 Abs. 1 StVO). Bei Benutzung der Fahrbahn ist die rechte Fahrbahnseite einzuhalten, so dass der Gegenverkehr ungehindert vorbeifahren kann.

5. Das Mitführen von gefährlichen Hunden im Sinne der Hessischen Hundeverordnung (§ 2(1)) ist während der Versammlung untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachweisbar sein muss.

6. Die Polizei und Mitarbeiter*innen des Ordnungsamtes sind befugt, während der Versammlung weitere erforderliche Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erteilen. Den Weisungen dieser Stellen ist unverzüglich nachzukommen.

7. Diese Verfügung gilt im Bereich der nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden im Landkreis Kassel:
   Bad Emstal, Bad Karlshafen, Breuna, Espenau, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Nieste, Reinhardshagen, Söhrewald, Trendelburg, Wesertal, Zierenberg.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG).

9. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 28.02.2022.

Hinweis:
Diese Verfügung und ihre Begründung können auf der Homepage des Landkreises Kassel eingesehen werden.

Begründung:

Die vorstehend aufgeführten Auflagen sind erforderlich, um die öffentliche Sicherheit allgemein sowie die der Veranstaltungsteilnehmer*innen und des Publikums im Besonderen zu gewährleisten. Ein Verzicht auf die Auflagen würde die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden. Die Festsetzung dieser Auflagen stellt im Übrigen gegenüber einem alternativ und letztendlich notwendigerweise zu verfügendem Versammlungsverbot das mildeste hier geeignete Mittel dar, die öffentliche Sicherheit auch während der Versammlung weiter zu gewährleisten. Zumal Gründe, wonach den Teilnehmer*innen nicht zuzumuten ist, den vorstehenden Auflagen tatsächlich nachzukommen, nicht vorgetragen wurden und auch nicht ersichtlich sind.

Bei den bezeichneten Aktionen handelt es sich zweifelsfrei um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Es reicht! Schluss mit den Lügen der Regierung“ „Schließ Dich an! Montagsspaziergänge in Deiner Nähe“). In den vergangenen Wochen haben sich in Deutschland zahlreiche Bürger zu den sogenannten „Spaziergängen“ auf den Straßen versammelt. Die Botschaft des Protestes gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sind in allen Fällen gleich. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ im Sinne des Versammlungsrechts gerichtet ist. Denn zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bedarf es nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä..

Versammlungen sind dabei auch nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Durch die mediale Berichterstattung infolge der zwischenzeitlich bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge ist der Hintergrund der bereits durchgeführten und geplanten „Spaziergänge" nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt.

Auch im Landkreis Kassel haben in den letzten Wochen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken wie z.B. „telegram" bereits mehrere „Spaziergänge" bzw. Versammlungen stattgefunden und es ist mit weiteren Versammlungen zu rechnen.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 Versammlungsgesetz durchgeführt wurden. Offensichtlich wird dabei die Strategie verfolgt, die örtlichen Zusammenkünfte unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen, um damit die behördlichen – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – Präventiv- bzw. Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter oder Versammlungsleiter zu verschleiern. Eine Versammlungsleitung war bei keiner der Versammlungen auszumachen.
Insofern stellt dies einen Verstoß gegen § 14 Versammlungsgesetz dar.

Grundsätzlich reicht ein Verstoß allein gegen die Anmeldepflicht nicht aus, um eine Versammlung zu verbieten. Anders kann der Fall aber hier liegen, wenn die Versammlungen nicht spontan erfolgen, sondern gerade in der Absicht vorbereitet werden, keine Anmeldung zu tätigen und die Veranstalter zu verschleiern, um die insbesondere aufgrund der Corona Pandemie erforderlichen Auflagen für die Versammlung zu umgehen.

Die Ordnungsbehörde des Landkreises Kassel sieht allerdings aufgrund des grundrechtlich verbürgten Versammlungsrechts sowie des Umstandes, dass die bisherigen Versammlungen friedlich und mit moderaten Teilnehmerzahlen stattgefunden haben, zunächst noch von einem Verbot ab, da es in der Gesamtabwägung zurzeit als nicht angemessen erscheint.

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde aber eine Versammlung von bestimmten beschränkenden Verfügungen (Auflagen) abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar konkret gefährdet ist.

Durch das unkontrollierte Zusammenkommen vieler Personen ist die öffentliche Sicherheit in Form der Gesundheit der Teilnehmer/innen der Versammlung sowie weiterer dritter Personen konkret gefährdet; namentlich dadurch, dass es - wie die bisherigen Versammlungen im Landkreis Kassel gezeigt haben - zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens kommt eine Versammlung daher nur insbesondere unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht.

Im Einzelnen wird zu den folgenden Auflagennummern konkretisiert:

Zu 1. und 2.
Der angeordnete Mindestabstand von 1,50 m ist zur Vermeidung einer Infektion erforderlich und darf nur zwischen Personen desselben Hausstandes unterschritten werden. Auch im Freien ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Infektion möglich, die durch die nun aufkommende neue Variante „Omikron" des Corona-Virus noch wesentlich erhöht ist. Da dieser Mindestabstand im Rahmen einer Versammlung - insbesondere in der Dunkelheit und wenn die Versammlung in Bewegung ist - oftmals nicht eingehalten wird, ist zusätzlich eine allgemeine Maskenpflicht erforderlich, um die bestehende Infektionsgefahr zu vermindern.

Die Festlegung der allgemeinen Maskenpflicht ist erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung von Corona-Viren durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar.

Die Anordnung der Maskenpflicht und der Abstandspflicht ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die bisherigen als „Montagsspaziergänge" bezeichneten Versammlungen im Dezember 2021 und Januar 2022 im Landkreis Kassel gezeigt haben, dass die Teilnehmer*innen zu einem großen Teil keinen Mund-Nasen-Schutz getragen und den notwendigen Abstand von 1,50 m nicht eingehalten haben (§ 2 Abs. 1 der CoSchuV). Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des nach der CoSchuV vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Hiervon ist auch bei zukünftigen Versammlungen dieser Art auszugehen.

Bei diesen Auflagen handelt es sich um die Konkretisierung der Grenzen, denen auch das durch das Grundgesetz garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit unterliegt. In Abwägung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die zurzeit bestehende hohe Infektionsgefahr mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit sind die festgesetzten Auflagen angemessen, da sie eine Versammlung nicht verbieten, sondern nur in geringem Umfang einschränken.

Im Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete

Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit kann nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und erst dann die notwendigen Anordnungen getroffen werden. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuell angespannten Pandemielage ein präventives Vorgehen durch Festsetzung von Auflagen durch diese Allgemeinverfügung verhältnismäßig und angemessen.

Zu 3.
Da die Abgabe von Speisen und Getränken nicht in einem thematischen Zusammenhang zum Versammlungsthema steht, ist die Abgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken auch kein Bestandteil der Versammlung. Darüber hinaus wird während des Verzehrs von ggf. eigenen mitgebrachten Speisen das Abnehmen des Mund-Nase-Schutzes erforderlich. Da der Verlauf der Spaziergänge erfahrungsgemäß verhältnismäßig kurze Zeit in Anspruch nimmt, ist der Verzicht auf den Verzehr von Speisen ein zumutbares Mittel zur Verminderung des Übertragungsrisikos entsprechend den Vorgaben in Nr. 1 und 2 dieses Bescheides.

Zu 4.
Diese Regelungen dienen der Sicherheit sowohl im fließenden Straßenverkehr, als auch der Versammlungsteilnehmer*innen und der Passant*innen.

Zu 5.
Das Verbot zum Mitführen von gefährlichen Hunden während der Versammlung zielt darauf ab, die öffentliche Sicherheit während der Versammlung weiter zu gewährleisten und gleichbedeutend das Wohl der Hunde zu schützen.

Zu 6.
Die zuständigen Behörden müssen die Möglichkeit haben, im gegebenen Fall auf nicht vorhersehbare und nicht planbare Vorkommnisse mit weiteren Auflagen reagieren zu können.

Durch diese Allgemeinverfügung entfällt die Anmeldepflicht nach § 14 Abs. 1 VersG nicht. Vielmehr gilt die Allgemeinverfügung für alle widerrechtlich nicht angemeldeten Versammlungen und alle spontan entstehenden Ereignisse.

Sofortige Vollziehung
Zur Durchführung der Auflagen ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung an.

Begründung:

Die genannten Auflagen sollen die öffentliche Sicherheit allgemein sowie die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer*innen und des Publikums im Besonderen gewährleisten. Dieser Anspruch liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Bei Verzicht auf diese Anordnung würde die aufschiebende Wirkung Ihres eventuellen Widerspruches den beabsichtigten Schutz unmöglich machen.

Ihre individuellen Interessen müssen hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Durchsetzung dieser Verfügung zurückzutreten. Zumal Ihnen das grundgesetzlich garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit hierdurch prinzipiell nicht verwehrt wird.

Es sind keine Gründe ersichtlich und mir auch keine Gründe vorgetragen worden, wonach Ihnen nicht zuzumuten ist, meinen versammlungsrechtlich unabdingbaren Auflagen nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, 34117 Kassel, erhoben werden.

Az.: 34.4 – 5 d 19
Kassel, den 31.01.2022

Landkreis Kassel
- Der Landrat –

LANDKREIS KASSEL 71

Andreas Siebert
Landrat